

# RS Vwgh 1997/9/30 96/01/0871

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1991 §1 Z1;  
AVG §37;  
AVG §58 Abs2;  
AVG §60;  
FlKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Zur Begründung asylrechtlich relevanter Verfolgung kommt es nicht darauf an, ob der Asylwerber selbst die politische Gesinnung teilt, die ihm von den Behörden des Heimatlandes unterstellt wird, sondern lediglich darauf, ob die Verfolgungsmaßnahmen auf eine dem Asylwerber eigene bestimmte politische Gesinnung zurückgeführt werden (hier: Heimatstaat Nigeria, Herstellung von regimefeindlichen Flugblättern einer Menschenrechtsorganisation als Mitarbeiter in einer Druckerei; ohne nähere Begründung hätte die belBeh nicht davon ausgehen dürfen, die Behörden des Heimatlandes seien an der Person des Asylwerbers nur auf Grund reiner Ermittlungstätigkeit in Ansehung der Verteilung der Flugblätter interessiert gewesen, zumal der Asylwerber gemeinsam mit zum Tode verurteilten Kriminellen inhaftiert war, die ihn beleidigten und schlugen, und eine solche Maßnahme in Gewaltregimen als subtile Form der Verfolgung angewendet werde).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996010871.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>